



Rundschreiben

Eingabe Verstetigung Integrationsvorlehre (INVOL)

An:

- Kantonale Berufsbildungsbehörden

Kopie an:

- Generalsekretariat Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Sekretariat Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Geschäftsstelle Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)
- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte)
- Geschäftsführung Vereinigung kantonaler Migrationsämter (VKM)
- Sekretariat Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (KBSB)
- Sekretariat Interkantonale Konferenz für Weiterbildung (IKW)
- Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren sowie Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren)
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Ort, Datum: Bern-Wabern, den 28. April 2023
Aktenzeichen: SEM-D-15B13401/233

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Grundlagen	3
2. Programmeingabe	5
3. Vorgelagerte Massnahmen: Information, Gewinnung und Vorbereitung der erweiterten Zielgruppe	6
4. Spezifische Eingabebedingungen	7
5. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze	9
6. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung	9
7. Kontakt	12

1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Das Bundesprogramm «Integrationsvorlehre» (INVOL) ist im August 2018 im Auftrag des Bundesrats als Pilotprogramm gestartet. Mit der INVOL werden Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt und praxisorientiert auf eine ordentliche Berufslehre (EBA, EFZ) vorbereitet. Seit Sommer 2021 steht das Pilotprogramm auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs offen (sogenannte INVOL+). Dabei geht es im Wesentlichen um Personen ohne einen Abschluss auf Stufe Sek II aus EU/EFTA- und Drittstaaten sowie seit Mitte 2022 um Personen mit Schutzstatus S.

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 die Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) angenommen (Mo. 21.3964 «Lücken in der Integrationsagenda füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz»). Die Motion verlangt, das Bundesprogramm INVOL weiterzuführen und bei Bedarf anzupassen. Zudem sind gemäss der Motion Massnahmen vorzusehen, um die Erreichbarkeit der Zielgruppe durch eine systematische Erstinformation sowie bedarfsgerechte Beratungs- und Abklärungsangebote (Potenzialanalysen) zu verbessern.

Das Staatssekretariat für Migration SEM (Abteilung Integration) hat den Auftrag, die Grundlagen für eine Weiterführung und Anpassung des Bundesprogramms im Sinne der Motion sowie für eine Verstetigung der jährlichen Bundesbeiträge ab 2024 zu erstellen. Es hat diesen wiederum in bewährter Partnerschaft mit den interessierten Akteuren der Wirtschaft und den Kantonen umgesetzt. Die Eckpunkte zur Verstetigung der INVOL berücksichtigen namentlich die Evaluationsergebnisse des Programms sowie die Rückmeldungen aus den Workshops mit der Projektbegleitgruppe¹ und weiterer beteiligter Akteure.

Gestützt auf das vorliegende Rundschreiben können die federführenden kantonalen Berufsbildungsbehörden in Kooperation mit den weiteren beteiligten Ämtern und Partnern der Wirtschaft Eingaben für die Durchführung der INVOL sowie vorgelagerter Massnahmen im Rahmen des verstetigten Programms einreichen. Eingaben von Kantonen, die sich bisher noch nicht am Programm INVOL beteiligt haben, sind möglich und erwünscht.

Hinweise: Die Weiterführung des Pilotprogramms ab 2024 wird nachfolgend *Programm Integrationsvorlehre* (INVOL) genannt. Das verstetigte Angebot umfasst auch die erweiterte Zielgruppe der INVOL+ (spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und Drittstaaten) sowie Personen mit Schutzstatus S.

Bevor die definitiven Rahmenbedingungen der Verstetigung festgelegt werden, soll die INVOL, insbesondere die neuen Massnahmen (Erreichbarkeit und Information, Beratung und Abklärung, vorbereitende Massnahmen) über vier Jahre bis 2027 pilotiert werden.

1.2 Ziele

Das vorliegende Rundschreiben:

- legt die formalen **Rahmen- und Eingabebedingungen** sowie **die inhaltlichen Eckpunkte** (Anhang 1, veröffentlicht im April 2023) für die Eingabe und Durchführung von Integrationsvorlehren und den vorgelagerten Massnahmen im Rahmen der verstetigten INVOL fest;

¹ Vertreten in der Begleitgruppe waren alle relevanten Partner der INVOL (Projektverantwortliche der Berufsbildungsämter; SBBK; KBSB; IKW; VKM; KID; KdK; Oda; Unternehmen; Sozialpartner; SBFI; SEM)

- informiert über die vorgesehenen **Finanzierungsmodalitäten, Termine, Berichterstattung** und das geplante **Vertragsverhältnis** zwischen den kantonalen Berufsbildungsbehörden und dem SEM;
- informiert über das Vorgehen für die Programmeingabe der Kantone über das dafür vorgesehene Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes auf der Website des SEM.

1.3 Termine und Vorgehen

Die erste Programmphase der verstetigten INVOL dauert von 2024 bis 2027, bzw. bis zum Abschluss des Ausbildungsjahres 2027/28 im Juli 2028. Für die Programmeingabe und den Vertragsabschluss sind folgendes Vorgehen und folgende Termine vorgesehen:

- Einreichung der Programmeingabe beim SEM bis **spätestens am 20. Oktober 2023** durch die kantonalen Berufsbildungsbehörden über das Gesuchsportal (siehe Ziff. 2).
- Das SEM prüft im Anschluss die kantonale Eingabe und nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Kanton auf – zur Klärung von Fragen oder zur Anpassung der Programmeingabe.
- Wenn das SEM die Programmeingabe gutgeheissen hat, unterbreitet es dem Kanton die Vertragsunterlagen ab dem **11. Dezember 2023** zur Unterzeichnung.
- Der Kanton stellt dem SEM den unterzeichneten Vertrag **einen Monat nach Erhalt der Vertragsunterlagen** zu.

Die Eingabefrist ist der 20. Oktober 2023. Fristverlängerungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Kanton das SEM rechtzeitig schriftlich um eine entsprechende Fristverlängerung ersucht und diese durch das SEM ausdrücklich bewilligt wird.

1.4 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage der verstetigten INVOL ist die in der Wintersession 2021 angenommene Motion «Lücken in der Integrationsagenda Schweiz füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz» (Mo. 21.3964) der WBK-S.²

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20); namentlich Art. 58 AIG, in Verbindung mit Art. 21 VIntA;
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10); namentlich Art. 12 BBG;
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2; RS 142.312);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), namentlich Art. 16 SuG, Abs. 3;
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1).

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20213964>

2. Programmeingabe

2.1 Programmeingabe durch kantonale Berufsbildungsbehörde

Im Rahmen der verstetigten INVOL (inkl. vorgelagerte Massnahmen) können ausschliesslich die angeschriebenen kantonalen Berufsbildungsbehörden eine Eingabe beim SEM einreichen. Die weiteren involvierten kantonalen Stellen sind bei der Programmeingabe in geeigneter Weise einzubeziehen (siehe Ziff. 2.3.).

2.2 Programmeingabe via elektronisches Gesuchportal

Die Programmeingabe zur verstetigten INVOL (inkl. vorgelagerte Massnahmen) ist über das Webportal für Projekt- und Programmeingaben (Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes³) einzureichen. Auf Eingaben, die auf andere Weise, beispielsweise per E-Mail oder per Post eingereicht werden, wird das SEM nicht eintreten.

Das Gesuchportal für die INVOL wird aus technischen Gründen voraussichtlich im Juni 2023 freigeschaltet. Das SEM wird die angeschriebenen Partner über die Freischaltung des Gesuchportals informieren.

2.3 Unterschriften

Nachdem die definitive Programmeingabe elektronisch eingereicht wurde, ist dem SEM aus rechtlichen Gründen eine unterschriebene Antragsbestätigung zur Eingabe einzureichen. Diese Antragsbestätigung ist im Gesuchportal verfügbar und kann nach Abschluss der Programmeingabe unterschrieben und zugestellt werden.

Gemäss Ziffer 4.3 ist neben der Hauptunterschrift der federführenden Berufsbildungsbehörde, die Mitunterschrift der zuweisenden Behörden, d.h. der Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte), der Migrationsbehörden (zu den Fragen zur Erreichbarkeit, vgl. Ziff. 3), der Berufsberatung (BSLB) sowie der für die vorbereitenden Massnahmen (i.d.R. Weiterbildung/Brückenangebote) zuständigen Stellen notwendig.

2.4 Inhaltliche Anpassungen oder Änderungen der Plätze für das Folgejahr

Die Programmeingabe bezieht sich grundsätzlich auf die Programmphase 2024-2027 der verstetigten INVOL. Die Ausbildungsjahre beginnen in der Regel jeweils im August eines Jahres und enden nach 12 Monaten im Folgejahr (in der Regel im Juli). Massnahmen zur Information, Gewinnung und Vorbereitung der erweiterten Zielgruppe werden bedarfsorientiert umgesetzt und beginnen in einem sinnvollen Zeitrahmen und -ablauf vor dem Beginn des INVOL-Ausbildungsjahres.

Inhaltliche Anpassungen:

Grundsätzlich ist es möglich, auf jedes Ausbildungsjahr neue Integrationsvorlehren in neuen Berufsfeldern zu lancieren oder diese inhaltlich anzupassen. Sofern die Grundlagen, d.h. dieses Rundschreiben und die Eckpunkte eingehalten werden, ist dafür keine Genehmigung durch das SEM notwendig.

Bei den vorgelagerten Massnahmen sind bei wesentlichen inhaltlichen Anpassungen eine Rücksprache mit und Genehmigung durch das SEM notwendig, da diese noch pilotiert werden.

³ Kantone (Berufsbildungsbehörden), die bereits am Programm teilnehmen, verwenden ihr bestehendes Benutzerkonto. Kantone, die neu am Programm teilnehmen möchten, müssen unter <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch> ein Benutzerkonto eröffnen. Das Vorgehen dazu ist auf dem Gesuchportal Schritt für Schritt beschrieben. Die Eingabemaske ist mit entsprechenden Hinweisen oder Beispielen versehen.

Anpassung der Plätze und/oder Finanzen:

Die Anzahl Plätze für die Integrationsvorlehren und/oder die Mittel für die vorgelagerten Massnahmen können bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel des SEM jährlich angepasst werden. Dazu ist dem SEM jeweils bis 15. Oktober ein Antrag mit Begründung einzureichen. Die Angaben dazu erfolgen über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes.

3. Vorgelagerte Massnahmen: Information, Gewinnung und Vorbereitung der erweiterten Zielgruppe

Neuzugezogene, welche einen besonderen Integrationsbedarf (bzw. Ausbildungsbedarf) aufweisen (u.a. kein Sek II Abschluss und erhöhtes Sozialhilferisiko), sollen möglichst rasch nach ihrer Einreise erfasst und geeigneten Massnahmen zugeführt werden (Umsetzung von Art. 55a AIG und u.a. Art. 14a VIntA)⁴. Dabei ist zentral, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen (Bildung, Migration, Integration) sichergestellt ist.

Im Asylbereich haben sich Bund und Kantone 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt. Die Eckpunkte der Erstintegration sind in Art. 14a VIntA festgehalten. Für die Personen aus dem Asylbereich (Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) bestehen damit geklärte Prozesse und Zuständigkeiten zur Heranführung an eine Bildungsmassnahme wie beispielsweise die INVOL.

Anders ist die Situation bei Personen ausserhalb des Asylbereichs. Hier bestehen Herausforderungen bei der Erreichbarkeit sowie oftmals Hürden beim Zugang zu geeigneten Bildungsmassnahmen. Das Forschungsbüro BASS hat 2019 im Auftrag der EDK und des SBFJ eine «Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I»⁵ erstellt. Hinsichtlich des Mengengerüsts zeigt diese auf, dass zwischen 2008 und 2017 im Durchschnitt rund 1'500 neu zuziehende Personen pro Jahr einen potenziellen Ausbildungsbedarf (weder Sek II-Abschluss noch in Ausbildung zum Erhebungszeitpunkt) haben.⁶

Im Kontext der INVOL ist daher vorgesehen, dass bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus EU/EFTA- und Drittstaaten beim Erstkontakt oder der Erstinformation auf der Basis eines einfachen, schematischen Beurteilungsrasters festgestellt wird, ob eine weiterführende Beratung bei einer kompetenten Berufsberatungsstelle (wie z.B. dem BIZ) angezeigt ist. Je nach kantonaler Organisation kann diese Aufgabe die kantonale Migrationsbehörde, die Einwohnerdienste der Gemeinden oder die Integrationsfachstellen übernehmen (siehe Anhang 1 «Verstetigung INVOL: Eckpunkte vorgelagerte Massnahmen»).

Wie auch bei den vorläufig aufgenommenen Personen und bei den anerkannten Flüchtlingen ist der Bildungsstand bei der erweiterten Zielgruppe sehr heterogen. Während es Personen gibt, die bereits einen ausreichenden Bildungs- und Sprachstand aufweisen und rasch eine INVOL beginnen können, erfüllen andere Kandidaten die Teilnahmevoraussetzungen für

⁴ Art. 55a AIG: «Die Kantone sehen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vor. Der Bund unterstützt die Kantone bei dieser Aufgabe».

⁵ SBFJ / EDK (2019). [Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I](#)

⁶ Die Grössenordnung dieser Personenzahl bleibt über die Jahre relativ konstant. Die Bandbreite reicht von rund 1600 Personen 2008 bis 1100 Personen im Jahr 2017.

eine INVOL (noch) nicht. Für diese Personen sind vorbereitende Massnahmen (Förderung der Grundkompetenzen, Berufswahl, etc.) einzuplanen.

In der Eingabe wird der Kanton gebeten, aufzuzeigen, wie Neuzugezogene aus der erweiterten Zielgruppe (Jugendliche und junge Erwachsenen aus EU/EFTA- und Drittstaaten) systematisch erreicht, der Ausbildungsbedarf eingeschätzt und bei Bedarf eine Anmeldung bei der Berufsberatung vorgenommen wird. Der Kanton zeigt in der Eingabe auf, welche operativen Stellen hierzu welche Zuständigkeiten und Aufgaben haben. Ebenfalls wird aufgezeigt, wie die erweiterte Zielgruppe im Bestand erreicht und über die INVOL informiert wird.

Die inhaltlichen Grundlagen dazu sind in den Eckpunkten zu den vorgelagerten Massnahmen zu finden, vgl. Anhang 1.

Das SEM empfiehlt den federführenden Berufsbildungsbehörden, sich hierfür rechtzeitig mit den zuständigen kantonalen Stellen (bspw. Migrations- und/oder Integrationsbehörden des Kantons bzw. der Gemeinden (Einwohnerdienste), Berufsberatung, Weiterbildung) in Verbindung zu setzen.

3.1 Option für Kantone mit kleinem Mengengerüst: Umsetzung der vorgelagerten Massnahmen

Kantone, die aufgrund eines verhältnismässig kleinen Mengengerüsts keine eigenständigen INVOL-Klassen anbieten können, haben grundsätzlich die Möglichkeit, vorgelagerte Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe umzusetzen. Dabei sind die entsprechenden Eckpunkte zu berücksichtigen und es muss sichergestellt sein, dass Personen aus der erweiterten Zielgruppe eine INVOL in einem Partnerkanton absolvieren können. Neben den Angaben für die Umsetzung der vorgelagerten Massnahmen zeigen interessierte Kantone in der Programmeingabe auf, mit welchem Partnerkanton in welchem Umfang (Anzahl Plätze pro Jahr) zusammengearbeitet wird. Eine entsprechende Kooperation wird sowohl im Subventionsvertrag des Wohnkantons (in dem die vorgelagerten Massnahmen umgesetzt werden), wie auch des Partnerkantons (in dem das INVOL-Ausbildungsjahr umgesetzt wird) festgehalten.

Aufwände für die vorgelagerten Massnahmen kann der Wohnkanton gemäss Ziffer 6.2f direkt mit dem SEM abrechnen. Die Bundespauschalen für die besetzten INVOL-Plätze werden dem Partnerkanton, der das INVOL-Ausbildungsjahr umsetzt, angerechnet und ausbezahlt. Die Berichterstattung ist entsprechend zu koordinieren (vgl. Ziff. 6.4.1).

4. Spezifische Eingabebedingungen

4.1 Eckpunkte beachten (veröffentlicht im April 2023)

Die Programmeingaben, bzw. die Integrationsvorlehren orientieren sich inhaltlich an den Empfehlungen und Vorgaben aus den Eckpunkten für das INVOL-Ausbildungsjahr sowie für die vorgelagerten Massnahmen (siehe Anhang 1), die am 28. April 2023 veröffentlicht worden sind. Das SEM empfiehlt dringend, die Grundlagen (Kompetenzprofile, Teilnahmebestätigungen und Unterrichtsmaterialien) der (nationalen) Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zu verwenden, wo solche vorliegen.⁷

⁷ Die Grundlagen können im CUG-Bereich unter <https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/pilot-ivl-fsf.html> abgerufen werden.

4.2 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (v.a. mit den OdA)

Die berufsfeldbezogenen Integrationsvorlehren sind in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu entwickeln und umzusetzen, d.h. in der Regel mit kantonalen/regionalen OdA, oder – insbesondere wo solche fehlen – mit geeigneten Branchenverbänden, funktional analogen Verbänden, Gremien oder Unternehmen, oder mit einer nationalen OdA.

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Grundlagen betreffen inhaltlich vor allem das angestrebte Kompetenzprofil, die Teilnahmebestätigung, die Inhalte und die Struktur der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten an dritten Lernorten (d.h. üK-Zentren, betriebliche Ausbildungszentren, Lehrwerkstätten, o.ä.) und die Modalitäten zum Betriebseinsatz.

4.3 Federführung bei der Kantonalen Berufsbildung

Die Federführung für die Planung, Vorbereitung und Umsetzung der INVOL und der vorgelagerten Massnahmen liegt bei den Kantonen, **d.h. bei den Berufsbildungsbehörden als Projektträgern**. Die Subventionsverträge gemäss Ziffer 6.1 werden ebenfalls mit den Berufsbildungsbehörden abgeschlossen. Da für dieses Programm eine prozessorientierte, interinstitutionelle Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung ist, ist die Koordination mit den zuweisenden Behörden, der Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte), der Migrationsbehörden (zu den Fragen zur Erreichbarkeit, vgl. Ziff. 3), der Berufsberatung (BSLB) sowie der für die Weiterbildung zuständigen Stellen notwendig (vgl. auch Ziff. 2.3 zu den Unterschriften).

4.4 Neue Plätze

Mit der INVOL müssen grundsätzlich neue, zusätzliche Plätze für die Zielgruppen dieses Programms geschaffen werden (keine Ersatzfinanzierungen von z.B. bestehenden Brückenangeboten oder Vorlehren).

Sofern bei neu teilnehmenden Kantonen bestehende Angebote der Nahtstelle I als Integrationsvorlehre angepasst und eingegeben werden, **und diese die Kriterien erfüllen**, muss damit eine entsprechende Mengenausweitung verbunden sein.

Bei bereits teilnehmenden Kantonen handelt es sich in der Regel um eine Weiterführung der bereits bestehenden INVOL-Plätze oder um eine Aufstockung.

4.5 Evaluation und Zusammenarbeit

Für die vorgelagerten Massnahmen ist eine Evaluation vorgesehen, da diese in der Programmphase 2024-2027 noch pilotiert werden. Die Kantone beteiligen sich an dieser Evaluation und stellen dafür die nötigen Informationen und Daten auf individueller Ebene zur Verfügung, wobei der Aufwand für die Kantone so gering wie möglich gehalten wird.

Ferner beteiligen sich die Kantone am Erfahrungsaustausch zu diesem Programm und stellen Grundlagen, Hilfsmittel o.Ä. für andere Kantone, den Bund sowie involvierte Dritte (z.B. eine OdA) nach Bedarf zur Verfügung.

4.6 Sichtbarkeit und Bewerbung

Die teilnehmenden Kantone stellen sicher, dass die INVOL als Angebot des Kantons und des Bundes gegen aussen klar sichtbar und erkennbar ist (z.B. auf der Webseite/Flyer und

Veranstaltungen). Es ist gegen aussen die Bezeichnung «Integrationsvorlehre» und/oder die Abkürzung INVOL zu verwenden.⁸

5. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze

5.1 Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze auf die Kantone

Das SEM wird die Programmeingaben zur INVOL und zu den vorgelagerten Massnahmen in erster Linie qualitativ beurteilen, namentlich inwiefern und wie umfassend sie die genannten Eckpunkte und Eingabebedingungen erfüllen. Ebenso wird der kantonale Bedarf berücksichtigt, der in der Eingabe aufgezeigt werden kann.

Die Beachtung der Empfehlungen in diesem Rundschreiben und in den Eckpunkten wird im Sinne eines Qualitätsmerkmals bei der Beurteilung der Eingaben mitberücksichtigt.

Verteilung der INVOL-Plätze:

Bei der Zuteilung der Plätze stehen der kantonale Bedarf und die Qualität der Eingaben sowie der geplanten Umsetzung im Vordergrund. Das SEM wird sich lediglich ergänzend und subsidiär am bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel der Asylsuchenden orientieren.⁹ Die Kantone können daher auch mehr Plätze beantragen.

Verteilung der Mittel für die vorgelagerten Massnahmen:

Auch bei den vorgelagerten Massnahmen orientiert sich die Verteilung der Mittel am aufgezeigten Bedarf der Kantone und an der Qualität der Eingaben, der geplanten Umsetzung und den eingegebenen INVOL-Plätzen. Subsidiär orientiert sich das SEM an den Richtwerten der Bundesbeiträge pro Kanton gemäss Anhang 2.

Die fristgerecht eingegangenen Programmeingaben und Plätze für die INVOL, bzw. Mittel für die vorgelagerten Massnahmen werden nach der inhaltlichen Prüfung aufgrund der obigen Kriterien prioritär behandelt und vergeben. Das heisst, ein Kanton, der eine gute Programmeingabe fristgerecht einreicht, wird rascher eine Rückmeldung und einen Subventionsvertrag erhalten als ein Kanton, der bspw. eine Fristverlängerung beantragt hat oder eine unvollständige Eingabe einreicht.

5.2 Aufteilung der Plätze bezüglich der Zielgruppen

Es gibt keine Vorgaben zur Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen. In der Eingabe ist jedoch aufzuzeigen wie viele Plätze der Kanton für VA/FL, Zugewanderte ausserhalb des Asylbereichs (erweiterte Zielgruppe) und Personen mit Schutzstatus S einplant.

6. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung

6.1 Subventionsvertrag

Der finanzielle Beitrag für die bewilligten Integrationsvorlehren sowie für die vorgelagerten Massnahmen wird im Rahmen eines Subventionsvertrags zwischen dem SEM und dem Kanton gewährt.

⁸ Das SEM wird zur Kommunikation Empfehlungen und Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Vgl. CUG-Bereich unter <https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/pilot-ivl-fsf.html>

⁹ Vgl. Art. 21 AsylV 1 (SR 142.311): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>

6.2 Finanzierung

Der finanzielle Beitrag des SEM erfolgt im Rahmen eines Programms von nationaler Bedeutung (Art. 58 Abs. 3 AIG).

INVOL-Ausbildungsjahr:

Der Finanzierungsanteil des SEM für die bewilligten Integrationsvorlehren (INVOL-Ausbildungsjahr) beträgt ab dem Ausbildungsjahr 2024/25 pauschal CHF 11'000.- pro Platz und Jahr. Da eine Kofinanzierung vorgesehen ist, übernehmen die Kantone die restlichen Kosten. Diese betragen in der Regel rund 50% des Gesamtaufwandes. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, ist neu eine jährliche, nachschüssige Zahlung der Pauschalen aufgrund des Abrechnungsformulars der Kantone nach Abschluss des Ausbildungsjahres vorgesehen (vgl. Ziff. 6.3).

Vorgelagerte Massnahmen:

Für die neuen, in den Eckpunkten (siehe Anhang 1) beschriebenen vorgelagerten Massnahmen (Erreichbarkeit und Gewinnung; Beratung und Abklärung; allfällige vorbereitende Massnahmen) für die erweiterte Zielgruppe sind ebenfalls finanzielle Beiträge des Bundes reserviert (insgesamt rund CHF 5 Mio. pro Jahr).

Für die Finanzierung der vorgelagerten Massnahmen reicht der Kanton mit der Programmeingabe ein Budget ein. Auch hier wird eine Kofinanzierung des Kantons von rund 50% vorausgesetzt. Die Aufteilung der Beiträge unter den Kantonen gemäss Anhang 2 dient dabei als Orientierungsgrösse.

Der Beitrag des SEM ist zur Mitfinanzierung der Durchführung der Integrationsvorlehren (INVOL-Ausbildungsjahr) und der vorgelagerten Massnahmen vorgesehen. Werden Leistungen durch die an der Durchführung des INVOL-Ausbildungsjahrs beteiligten Partner (Leistungserbringer, wie beispielsweise überbetriebliche Kurszentren (üK-Zentren), Berufsfachschulen, Sprachkursleitende) erbracht, so vergütet der Kanton diesen den entstandenen Aufwand kostendeckend.

Ebenso vergütet die federführende Berufsbildungsbehörde die beteiligten staatlichen Stellen oder Gemeinden für die Leistungen der vorgelagerten Massnahmen im Rahmen des eingereichten und bewilligten Budgets (dies sind in der Regel die Migrationsbehörden oder Einwohnerdienste, die Berufsberatung und die Weiterbildungsstellen).

Sofern die Teilnehmenden für die Auslagen für Schulmaterial, Transportkosten o.ä. nicht selber aufkommen können, empfiehlt das SEM dringend, diese und ähnliche Kosten nicht den Betrieben anzulasten.

Die Beiträge (Kofinanzierung) der Kantone zur Deckung der restlichen Kosten für die Integrationsvorlehren (INVOL-Ausbildungsjahr) und für die vorgelagerten Massnahmen sind im Einklang mit dem Regelstrukturansatz aus den ordentlichen *kantonalen* Mitteln zu finanzieren.

Die finanziellen Beiträge, welche die Kantone vom Bund für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP, inkl. Integrationspauschalen für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG), für das Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) sowie im Rahmen der BFI-Botschaft (z.B. Beiträge für die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener gestützt auf das Weiterbildungsgesetz WeBiG) erhalten, können aus Gründen der Doppelfinanzierung nicht angerechnet werden.

6.3 Abrechnung und Auszahlung

INVOL-Ausbildungsjahr:

Auf der Basis des abgeschlossenen Subventionsvertrags erstellt die federführende Berufsbildungsbehörde nach Abschluss eines Ausbildungsjahrs und unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze¹⁰ jeweils eine Abrechnung und stellt diese bis spätestens 15. Oktober dem SEM zu (erstmalig per 15. Oktober 2025).

Vorgelagerte Massnahmen:

Mit der Programmeingabe reicht die Berufsbildungsbehörde dem SEM ein Budget für die Umsetzung der vorgelagerten Massnahmen ein. Diese Angaben, bzw. das vom SEM bewilligte Budget bildet das Kostendach. Die Berufsbildungsbehörde erstellt nach Abschluss der vorgelagerten Massnahmen eine Abrechnung der effektiven Kosten und stellt diese dem SEM jeweils bis spätestens 15. Oktober zu (erstmalig per 15. Oktober 2024).

Für die Abrechnung des INVOL-Ausbildungsjahrs und der vorgelagerten Massnahmen ist eine vom SEM zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. Die Angaben dazu erfolgen über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes.

Das SEM prüft anschliessend die Abrechnungen und bezahlt den geschuldeten Beitrag im entsprechenden Kalenderjahr aus.

6.4 Aufsicht

Der Einsatz von Bundesmitteln für die Umsetzung der INVOL ist sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene zu beaufsichtigen.

6.4.1 Aufsicht des SEM

Das SEM als Subventionsgeber nimmt auf nationaler Ebene die Aufsicht über die Umsetzung der INVOL und der vorgelagerten Massnahmen wahr. Zu diesem Zweck erstatten die Kantone, d.h. die federführenden Berufsbildungsbehörden, dem SEM jährlich per 15. Oktober in kurzer Form Bericht. Dazu gehören:

- quantitative Angaben zu den besetzten Plätzen und den Anschlusslösungen im abgeschlossenen INVOL-Ausbildungsjahr (gemäss Vorlage SEM)
- zu Planungszwecken: Teilnehmerzahlen im aktuellen Umsetzungsjahr (Anzahl Personen, die das INVOL-Jahr gestartet haben)
- optional: schriftliche Berichterstattung zu wenigen Fragen.

Die Berichterstattung hat über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes¹¹ zu erfolgen.

Die Aufsicht des SEM umfasst insbesondere die Prüfung der Abrechnung der Kantone und der Erreichung der Wirkungsziele der INVOL auf Basis der eingereichten Daten oder Berichte, bzw. bei den vorgelagerten Massnahmen auf der Basis einer Evaluation. Bei Bedarf kann das SEM im Rahmen seiner Aufsichtspflicht auch Vor-Ort-Kontrollen (System- und/oder Buchprüfungen) durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

¹⁰ Bei allfälligen Teilnahmeabbrüchen ab dem vierten Monat nach Beginn der jeweiligen Integrationsvorlehre entrichtet das SEM für bewilligte Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, 50% der vorgesehenen Pauschale (d.h. CHF 5'500.-). Erfolgen allfällige Abbrüche von Teilnehmenden der Integrationsvorlehren während den ersten drei Monaten nach Beginn der jeweiligen Integrationsvorlehre, werden für die entsprechenden Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, keine Beiträge gewährt.

¹¹ <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch>

6.4.2 Aufsicht der Kantone

Der Kanton ist für das operative Controlling im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüfen die Kantone die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die staatlichen Stellen und weiteren Leistungserbringer, die mit der Umsetzung der vom SEM mitfinanzierten Integrationsvorlehren und vorgelagerten Massnahmen beauftragt wurden.

7. Kontakt

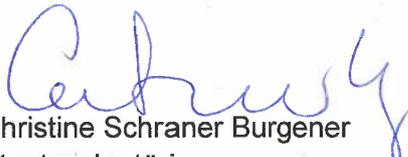
Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Programmeingabe, Entwicklung und Umsetzung des Programms INVOL sowie zu den neuen, vorgelagerten Massnahmen stehen Ihnen gerne die folgenden Personen der Abteilung Integration des SEM zur Verfügung:

Tsewang Tsering (de), tsewang.tsering@sem.admin.ch / +41 58 467 17 74

Prosper Dombe (fr, it), prosper.dombe@sem.admin.ch / +41 58 462 96 09

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Migration SEM



Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin

Anhänge

- Anhang 1: Eckpunkte und Vorlagen
- Anhang 2: Richtwerte der Bundesbeiträge pro Kanton für vorgelagerte Massnahmen (erweiterte Zielgruppe)
- Anhang 3: Übersicht Abrechnung, Berichterstattung, Planung

Anhang 1: Eckpunkte und Vorlagen

Die Eckpunkte (veröffentlicht im April 2023) zum verstetigten Programm INVOL sind ein integrierter Bestandteil dieses Rundschreibens. Sie sind zu finden unter:

www.sem.admin.ch/invol > *Verstetigung INVOL: Eckpunkte INVOL-Ausbildungsjahr und Eckpunkte vorgelagerte Massnahmen*

Die Vorlage zum Kompetenzprofil „Integrationsvorlehre“, das dazugehörige Hinweisdokument sowie weitere Vorlagen (u.a. Vorlage Teilnahmebestätigung und Triage-Formular für die Einschätzung des Ausbildungsbedarfs) oder Empfehlungen zur Umsetzung des Programms und der vorgelagerten Massnahmen finden Sie ebenfalls unter

www.sem.admin.ch/invol.

Anhang 2: Richtwerte der Bundesbeiträge pro Kanton für vorgelagerte Massnahmen (erweiterte Zielgruppe)

Modell erweiterte Indikatoren mit Sockelbeitrag von CHF 50'000		
<ul style="list-style-type: none"> Indikator 1 (0.5): Ständige ausländische Wohnbevölkerung (18-40 Jahre)¹² Indikator 2 (0.5): Einwanderung im Rahmen des Familiennachzugs¹³ 		
Kanton	Richtwert Bundesbeitrag ¹⁴ (Orientierungsrahmen)	Ko-Finanzierung Kanton
AG	328'741	<i>Die Eigenmittel der Kantone für die vorgelagerten Massnahmen entsprechen mindestens dem beantragten Bundesbeitrag (gemäss dem Grundsatz einer paritätischen Finanzierung)</i>
AI	52'799	
AR	63'306	
BE	329'668	
BL	148'088	
BS	191'645	
FR	173'936	
GE	391'186	
GL	66'185	
GR	107'297	
JU	66'530	
LU	185'512	
NE	122'582	
NW	60'919	
OW	58'267	
SG	251'834	
SH	86'281	
SO	150'666	
SZ	102'899	
TG	160'427	
TI	177'890	
UR	57'961	
VD	535'179	
VS	174'250	
ZG	125'132	
ZH	830'821	
CH Total	5'000'000	

Richtwerte der Bundesbeiträge für vorgelagerte Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe:

Für die neuen, in Ziffer 3 beschriebenen vorgelagerten Massnahmen (Information, Gewinnung und Vorbereitung der erweiterten Zielgruppe) sind finanzielle Beiträge des Bundes vorgesehen (insgesamt CHF 5 Mio. pro Jahr). Es gilt die Vorgabe einer Ko-Finanzierung, wobei die Beiträge der Kantone zur Deckung der restlichen Kosten im Einklang mit dem Regelstrukturansatz aus den ordentlichen kantonalen Mitteln zu finanzieren sind.

¹² Quelle: BFS: Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung; Durchschnitt der Jahre 2017-2020

¹³ Quelle: SEM: Ausländerstatistik, Durchschnitt der Jahre 2017-2020

¹⁴ Sofern ein Bedarf aufgezeigt wird, kann der Kanton im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch einen höheren Bundesbeitrag beantragen.

Die Richtwerte der Bundesbeiträge wurden nach folgendem Schlüssel festgelegt:

- Sockelbeitrag: Um den strukturellen Kosten der Kantone mit geringem Mengengerüst Rechnung zu tragen, wird für die vorgelagerten Massnahmen ein Sockelbeitrag von CHF 50'000.- pro Jahr und Kanton in die Berechnung einbezogen
- Die verbleibenden Mittel werden anhand der Indikatoren «Ständige ausländische Wohnbevölkerung (18-40 Jahre)» (Faktor 0.5) sowie «Einwanderung im Rahmen des Familiennachzugs» (Faktor 0.5) auf die Richtwerte der Bundesbeiträge verteilt.

